

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet "Suddenmoor"**  
**in der Gemeinde Menslage, Samtgemeinde Artland und in der Gemeinde Berge,**  
**Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück**  
**vom 12.03.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Suddenmoor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Tiefebene des Artlandes“ innerhalb der Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es liegt nördlich der Ortschaft Berge und südwestlich der Ortschaft Menslage. Im Westen grenzt das NSG direkt an das NSG „Hahlener Moor“. Es repräsentiert einen typischen Ausschnitt der Niederungslandschaft des Artlandes. Das ehemals in großen Teilen aus unkultivierten Moorflächen bestehende Gebiet ist heute durch einen großen Anteil intensiv genutzter Grünländer über Niedermoor gekennzeichnet. Extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen stellen sich teilweise noch in einem kleinparzellierten Mosaik aus mesophilem Grünland, Flutrasen und magerem Nassgrünland dar. Diese befinden sich größtenteils im öffentlichen Besitz. Insgesamt sind die Grünländer durch ein ausgeprägtes System aus Gruppen und Gräben gegliedert. Auf verbrachten Grünländern haben sich halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte und vereinzelt auch Sümpfe entwickelt. Sowohl am Gebietsrand als auch in die Grünländer relikthaft eingestreut finden sich sowohl bereits entwässerte Birken- und Kiefern-Moorwälder als auch noch sehr gut ausgeprägte torfmoosreiche Birken- und Erlenbruchwälder. In enger räumlicher Verzahnung zu einem Birken-Moorwald findet sich ein sehr kleinflächiges Moorheide-Restvorkommen, welches durch hohe Anteile von Glockenheide, Schmalblättrigem Wollgras und Pfeifengras geprägt ist. Die überwiegenden Bereiche der Offenlandschaft werden von Feldgehölzen, Baumreihen und zahlreichen Hecken, darunter auch traditionell landschaftstypischen Wallhecken strukturiert. Diese tragen insbesondere im Süden und Nordwesten des Gebietes zu einer das Landschaftsbild prägenden Kammerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen bei. Ein weiträumig offener Grünlandbereich charakterisiert dagegen insbesondere den nordöstlichen Bereich des Schutzgebietes. Dieser hat eine große Bedeutung für wiesenbrütende Limikolen und Singvogelarten. Neben den Wiesenvogelarten sind für das NSG auch an Gehölze gebundene Vogelarten typisch und wertgebend.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der schwarzen Linie an der Innenseite des in der Karte dargestellten gepunkteten Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Karten und Verordnung können während der Dienststunden bei der Gemeinde Menslage, der Samtgemeinde Artland, der Gemeinde Berge, der Samtgemeinde

Fürstenau und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG „Suddenmoor“ ist Teil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes „Hahnenmoor, Hahleener Moor, Suddenmoor“ (offizielle EU-Nr. DE 3311-301; niedersächsische Nr. 052) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S.63) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und ist in diesem Teil identisch mit dem FFH-Gebiet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 311 ha.
- (6) Unter § 10 sind Begriffsbestimmungen zu den mit einem hochgestellten Kreuz + gekennzeichneten Begriffen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck für das NSG ist gemäß der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als charakteristische Niederungslandschaft von besonderer Seltenheit, Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Damit verbunden sind insbesondere
  1. die Erhaltung der vielfältig gegliederten und strukturierten, durch Grünland geprägten Niedermoorlandschaft und des großflächig offenen, extensiv genutzten feuchten Grünlandbereiches im Zentrum des Schutzgebietes,
  2. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland unter den natürlichen Standortbedingungen,
  3. die Erhaltung und Entwicklung der auf Niedermoor natürlichen Waldgesellschaften nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher Standorte,
  4. die Erhaltung und Entwicklung der noch vorhandenen Moordegenerationsstadien,
  5. die Erhaltung der Gehölzstrukturen außerhalb der Wälder, soweit dies nicht den Lebensraumansprüchen der wiesenbrütenden Vogelarten widerspricht,
  6. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Biotope wie z. B. Stillgewässer, Sümpfe, Röhrichte und feuchter Ruderalfluren,
  7. die Erhaltung von Grünwegen,
  8. die Erhaltung des unbesiedelten Charakters des Schutzgebietes,
  9. die Erhaltung und Entwicklung des landschaftstypischen Wasserhaushalts, insbesondere durch Wasserrückhaltung auf den Flächen im öffentlichen Eigentum,
  10. die Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebietes als faunistischer Lebensraum mit besonderer Bedeutung für Wiesenlimikolen und weiteren grünlandtypischen und gehölzgebundenen Brutvogelarten,
  11. die weitest gehende Vermeidung von Stickstoffeinträgen,
  12. die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Schutzzweck des NSG als FFH-Gebiet im Sinne der Erhaltungsziele und abgeleitet aus § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist über § 2 Abs. 1 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der

im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **91D0\* Moorwälder**

als Birkenbruchwälder und Moorwälder vorwiegend aus Moorbirke auf nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten, möglichst nassen Moorböden mit moortypischer Vegetation u. a. aus diversen Torfmoosen, Schmalblättrigen Wollgras, Schnabel- und Wiesen-Segge, Hunds-Straußgras und Glockenheide in der Krautschicht, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich der typischen Tierarten sowie in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Erlenbruchwäldern und Nasswiesen.

2. insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

als artenreiche, wenig gedüngte Mähwiesen bzw. -weiden auf entwässerten Moor- bzw. Feuchtstandorten z. T. mit Übergängen zu Nasswiesen und Kleinseggenrieden, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten. Auf vernässenden Standorten hat die sukzessive Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu Nassgrünland grundsätzlich Vorrang.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
4. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
5. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
6. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
7. Erstaufforstungen anzulegen,
8. Gehölze außerhalb des Waldes (z.B. Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, naturnahe Gebüsche) zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
9. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen sowie in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,

10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern (z. B. keine Tieferlegung von Grabendurchlässen),
  11. Leitungen jeder Art neu zu verlegen (z. B. Freileitungen und Erdkabel), Masten neu zu errichten, sofern am entsprechenden Standort vorher keiner vorhanden war oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern; der Ersatz vorhandener Elemente richtet sich nach § 4 (2) Nr. 8,
  12. der Neu- und Ausbau<sup>+</sup> von Wegen,
  13. der Ausbau<sup>+</sup> von Gewässern II. und III. Ordnung im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
  14. der Neu- und Ausbau von sonstigen Gewässern (Grüppen, Binnengräben),
  15. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  16. die Bodengestalt durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen und -füllungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen zu verändern,
  17. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich Quads und Segways zu befahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle,
  18. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  19. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer anzuzünden,
  20. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum Drachen und unbemannte Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen davon ist der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Straßen und Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; als Wege gelten nicht Trampelpfade.

## **§ 4**

### **Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein gilt:
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sind zulässig, einschließlich des Einsatzes von Hüte- und Jagdhunden,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens ein Monat vor Beginn,
    - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - d) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; das Betreten für Führungen durch naturkundlich

gebildete Führer auf Straßen und Wegen gemäß § 3 Absatz 2 ist ohne Zustimmung zulässig,

- e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
3. die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bei akuter Gefahr an Straßen und Wegen sind im unbedingt notwendigen Umfang zulässig und im Nachhinein der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen,
  4. die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zwecke ihrer Verjüngung sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen erfolgen ohne den Einsatz von Schlegelmähern und ohne Ablegen des Schnittguts in den Gehölzbestand oder in sonstige Saumbiotope, wobei Pflegeschnitte zur Verjüngung der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bedürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege innerhalb des vorhandenen Profils ohne Einbau von zusätzlich neuem Material und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche ist zulässig,
  6. die ordnungsgemäße Instandsetzung bautechnisch befestigter Wege erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn und nach folgenden Vorgaben:
    - a) eine Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche und wegebegleitender Einrichtungen unterbleibt,
    - b) es wird ausschließlich milieugerechtes Material wie heimische Sande oder basenarmer Mineralschotter eingebaut; der Einbau von Materialien wie z. B. Bau- und Ziegelschutt, Kalkschotter, Schlacken oder Asphaltaufbruch unterbleibt,
    - c) überschüssiges Material darf nicht in die an die überbaute Wegefläche angrenzenden Bereiche abgeschoben werden,
  7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen ohne Erweiterung der bereits überbauten Straßenfläche sind zulässig,
  8. die Nutzung und Unterhaltung sonstiger, rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen sind zulässig; die Instandsetzung bzw. der Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
  9. die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entorgungsleitungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des darauf folgenden Jahres sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unmittelbar bei Beginn oder unverzüglich nach Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 17 (2) BBodSchG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung unterbleibt,
  2. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage und Vertiefung von Gräben, Gräben, Gräben Grabendurchlässen sowie Dränagen unterbleiben,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen ist zulässig; ihr Ersatz, soweit erforderlich auch an anderer Stelle, bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens ein Monat vor Beginn,
4. die Anlage landwirtschaftlicher Lagerflächen, wie z. B. Feldmieten oder Silos unterbleibt; zulässig ist die maximal einwöchige Lagerung von Futterballen,
5. die Aufbringung von Geflügelkot unterbleibt,
6. auf allen in der maßgeblichen Karte mittelgrau gekennzeichneten Ackerflächen gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 5 hinaus:
  - a) die Umwandlung von Acker in Dauergrünland ist zulässig,
  - b) das Einbringen gentechnisch veränderter Pflanzen unterbleibt,
7. auf allen in der maßgeblichen Karte hellgrau gekennzeichneten Dauergrünlandflächen<sup>+</sup> sowie auf den in Dauergrünland umgewandelten Ackerflächen gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 5 hinaus:
  - a) die Umwandlung in Acker und eine Ackerzwecknutzung unterbleibt,
  - b) die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. auf allen in der maßgeblichen Karte hellgrau gekennzeichneten Dauergrünlandflächen<sup>+</sup> im privaten Eigentum, die keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 hinaus, dass die Durchführung einer Narbenerneuerung vor dem ersten Schnitt unterbleibt,
9. auf allen in der maßgeblichen Karte zusätzlich von links unten nach rechts oben schraffierten Dauergrünlandflächen<sup>+</sup> im privaten Eigentum mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 hinaus:
  - a) die maschinelle Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln unterbleibt vom 01.03. bis zum 31.05. eines jeden Jahres,
  - b) die Grünlandnutzung erfolgt ausschließlich als Mähwiese mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr und ohne Liegenlassen des Mähgutes,
  - c) die Mahd erfolgt mit Mähwerken ohne Aufbereiter (Zetter); zulässig sind Scheiben- und Trommelmäherwerke,
  - d) die Durchführung des ersten Schnitts erfolgt nicht vor dem 01.06. eines jeden Jahres und die Durchführung des zweiten Schnitts erfolgt nicht vor dem 10.08. eines jeden Jahres,
  - e) die Mahd eines mindestens 2,5 m breiten Randstreifens an der Längsseite eines jeden Flurstücks unterbleibt vom 01.01. bis 31.07. eines jeden Jahres,
  - f) ein Umbruch der Grasnarbe unterbleibt; zulässig zur Grünlandverbesserung und -pflege sind ausschließlich Nachsaaten mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) eine organische Düngung mit Wirtschaftsdünger wie u. a. Gülle, Jauche und Festmist sowie Biogasgärresten unterbleibt,
  - h) eine Düngung ist jährlich jeweils nach dem ersten Schnitt ausschließlich mit Mineraldünger zulässig; eine maximale Rein-N-Gabe von 30 kg pro ha und Jahr darf dabei nicht überschritten werden.
10. auf allen in der maßgeblichen Karte hellgrau gekennzeichneten Dauergrünlandflächen<sup>+</sup> im öffentlichen Eigentum, die keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 hinaus:
  - a) eine maschinelle Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln unterbleibt in der Zeit vor dem 16.06. eines jeden Jahres,

- b) bei Wiesen- und Mähweidennutzung erfolgt der erste Schnitt nicht vor dem 16.06. eines jeden Jahres; dabei unterbleibt die Mahd eines mindestens 5,0 m breiten Randstreifens an der Längsseite eines jeden Flurstücks, soweit das Flurstück eine Mindestbreite von 30 m aufweist, bzw. an der Längsseite einer zusammenhängend bewirtschafteten Fläche über mehrere Flurstücke, die zusammen eine Mindestbreite von 30 m aufweisen und von mindestens 2,0 m breiten Randstreifen beidseitig entlang von Gruppen bis zur Durchführung des zweiten Schnitts bzw. der Nachbeweidung, mindestens aber bis zum 31.07. eines jeden Jahres,
  - c) bei Weidenutzung unterbleibt ein Auftrieb von mehr als 2 Weidetieren pro ha vor dem 16.06. eines jeden Jahres,
  - d) ein Umbruch der Grasnarbe unterbleibt; zulässig zur Grünlandverbesserung und -pflege sind ausschließlich Nachsaaten nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - e) eine organische Düngung mit Wirtschaftsdünger wie u. a. Gülle und Jauche sowie Biogasgärresten unterbleibt; der Auftrag von Festmist ohne Geflügelkot ist bei Nachweis eines Stickstoffmangels mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
11. auf allen in der maßgeblichen Karte zusätzlich von links unten nach rechts oben schraffierten Dauergrünlandflächen<sup>+</sup> im öffentlichen Eigentum mit dem Lebensraumtyp 6510 „Mageres Flachland-Mähwiesen“ gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 hinaus:
- a) eine maschinelle Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln unterbleibt in der Zeit vor dem 16.06. eines jeden Jahres,
  - b) die Grünlandnutzung bisher reiner Mähwiesen erfolgt mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr, ohne Liegenlassen des Mähgutes und ohne Nachbeweidung,
  - c) die Mahd erfolgt mit Mähwerken ohne Aufbereiter (Zetter); zulässig sind Scheiben- und Trommelmäherwerke,
  - d) die Durchführung des ersten Schnitts erfolgt nicht vor dem 16.06. eines jeden Jahres und die Durchführung des zweiten Schnitts erfolgt nicht vor dem 20.08. eines jeden Jahres; auf bisher als Mähweiden genutzten Grünlandflächen ist anstelle des zweiten Schnitts ab dem 20.08. eine Nachbeweidung mit Schafen in Form der Hütehaltung, ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe zulässig,
  - e) bei der Durchführung des ersten Schnitts unterbleibt die Mahd eines mindestens 5,0 m breiten Randstreifens an der Längsseite eines jeden Flurstücks, soweit das Flurstück eine Mindestbreite von 30 m aufweist, bzw. an der Längsseite einer zusammenhängend bewirtschafteten Fläche über mehrere Flurstücke, die zusammen eine Mindestbreite von 30 m aufweisen sowie von mindestens 2,0 m breiten Randstreifen beidseitig entlang von Gruppen bis zur Durchführung des zweiten Schnitts bzw. der Nachbeweidung,
  - f) ein Umbruch der Grasnarbe unterbleibt; zulässig zur Grünlandverbesserung und -pflege sind ausschließlich Nachsaaten mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) eine organische Düngung mit Wirtschaftsdünger wie u. a. Gülle, Jauche und Festmist sowie Biogasgärresten unterbleibt,
  - h) eine Düngung erfolgt ausschließlich in Form einer mineralischen, entzugsorientierten P/K-Düngung und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
12. eine Vorverlegung des in Nr. 10 b) und Nr. 11 d) genannten ersten Mahdtermins sowie des in Nr. 10 c) genannten Termins für den Auftrieb von mehr als 2 Weidetieren pro ha um maximal 10 Tage ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, soweit der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird,

13. die unter den Nummern 10 und 11 genannten Regelungen für die Dauergrünlandflächen<sup>+</sup> im öffentlichen Eigentum gelten, soweit die Pachtverträge zur Optimierung der Nutzung im Sinne des Schutzzweckes und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde nichts anderes ausdrücken,
  14. die Entnahme von Grundwasser bis zu 10 m<sup>3</sup> täglich oder von Wasser aus oberirdischen Gewässern für das Tränken von Weidevieh ist zulässig; Anzeige- und Erlaubnispflichten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten,
  15. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ist zulässig,
  16. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände ist zulässig; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  17. bestehende Vorschriften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) bleiben unberührt.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und gemäß § 5 (3) BNatSchG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf allen in der maßgeblichen Karte dunkelgrau gekennzeichneten Waldflächen des Schutzgebietes gilt:
    - a) die Düngung unterbleibt,
    - b) die Bodenbearbeitung unterbleibt,
    - c) die Bodenschutzkalkung unterbleibt,
    - d) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
    - e) die Veränderung des Wasserhaushalts im Sinn einer Grundwasserabsenkung oder sonstigen Entwässerung unterbleibt,
  2. auf allen in der maßgeblichen Karte dunkelgrau gekennzeichneten Waldflächen des Schutzgebietes, die nicht den prioritären Lebensraumtyp „Moorwälder“ aufweisen, gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus:
    - a) die Einbringung standortfremder, nicht heimischer Gehölze unterbleibt,
    - b) der Kahlschlag<sup>+</sup> unterbleibt und der Holzeinschlag<sup>+</sup> erfolgt einzelstamm- bis horstweise (Durchmesser 20 bis max. 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche, wobei Abstände zueinander von mindestens einer Baumlänge verbleiben; die nach dem NWaldLG rechtmäßige Nutzung des vorhandenen Lärchenbestandes bleibt unberührt,
    - c) der Holzeinschlag<sup>+</sup> und das Rücken<sup>+</sup> erfolgen in bestands-, boden- und vegetationschonender Weise und sind, sofern diese Maßnahmen im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.08. eines jeden Jahres erfolgen sollen, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  3. auf allen in der maßgeblichen Karte zusätzlich senkrecht schraffierten Waldflächen des Schutzgebietes mit dem prioritären Lebensraumtyp „Moorwälder“ 91D0\*, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung<sup>+</sup> den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, ist über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie nach folgenden Vorgaben zulässig:
    - a) das Befahren der Waldflächen außerhalb vorhandener Wege ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
    - b) beim Holzeinschlag<sup>+</sup> ist ein vorhandener Altholzanteil<sup>+</sup> von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,

- c) beim Holzeinschlag<sup>+</sup> sind je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume<sup>+</sup> dauerhaft als Habitatbäume<sup>+</sup> zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen,
  - d) bei Fehlen von Altholzbäumen<sup>+</sup> sind ab mindestens 20 cm Brusthöhendurchmesser der 20% stärksten Bäume des Bestandes auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen<sup>+</sup> (Habitatbaumanwärtern<sup>+</sup>) dauerhaft zu markieren,
  - e) beim Holzeinschlag<sup>+</sup> ist je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes<sup>+</sup> Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
  - f) beim Holzeinschlag<sup>+</sup> bleiben auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten<sup>+</sup> erhalten oder werden entwickelt,
  - g) bei künstlicher<sup>+</sup> Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten<sup>+</sup> und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten<sup>+</sup> angepflanzt oder gesät,
4. die Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und die Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen ist zulässig,
  5. artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst<sup>+</sup>- und Höhlenbäumen<sup>+</sup> bleiben unberührt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG, die nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben und bezüglich der Gewässer II. Ordnung auf der Grundlage eines jährlichen, vom Landkreis Osnabrück genehmigten Unterhaltungsplanes erfolgt:
1. die Gewässerunterhaltung an den Gewässern III. Ordnung, die an vorhandenen Wegen oder Straßen verlaufen und an den Gewässern II. Ordnung erfolgt in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.12. eines jeden Jahres; Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe bedürfen der Anzeige beim Landkreis,
  2. die Gewässerunterhaltung an den Gewässern III. Ordnung, die nicht an vorhandenen Wegen oder Straßen verlaufen erfolgt in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.12. eines jeden Jahres und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe bedürfen der Anzeige beim Landkreis.
- (6) Bei der Gewässerunterhaltung unterbleibt eine dauerhafte Ablagerung bzw. ein flächenhaftes Aufbringen des Räumgutes (u. a. Mähgut und Sedimente) innerhalb gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG sowie innerhalb der unter § 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen.
- (7) Die Instandhaltung der bestehenden Gruppen erfolgt in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild sowie den Jagdschutz erstreckt nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Salzlecken, Futterplätzen und Kurrungen außerhalb von als Acker genutzten Flächen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. die Neuanlage von Kunstbauten bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens ein Monat vor Beginn und ausschließlich im räumlichen Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen,

4. die Neuanlage von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen erfolgt ausschließlich außerhalb der gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und außerhalb der unter § 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen sowie im Grünland nur im räumlichen Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen; im Rahmen der Drück- und Bewegungsjagden ist in der Zeit vom 15.07. bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres das vorübergehende Aufstellen von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen in boden- und vegetationsschonender Weise im gesamten Schutzgebiet zulässig,
  5. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen außerhalb von als Acker genutzten Flächen unterbleibt,
  6. die Anfütterung von Wasservogelwild unterbleibt,
  7. die Neuanlage von Hegebüschchen unterbleibt,
  8. die Neuanlage von Jagdhütten unterbleibt.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 und 8 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung nur erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
  - (10) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3, 5 und 8 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzwecks dieser Verordnung sicherzustellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen.
  - (11) Weitergehende Vorschriften zum Schutz besonders geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.
  - (12) Die in der maßgeblichen Karte markierte Fläche des bebauten Flurstücks 6/50 der Flur 2 in der Gemarkung Hahlen bleibt von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.
  - (13) Bestehende rechtmäßige bzw. behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnisse**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten sind gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, die Durchführung folgender, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten Untersuchungen und/oder Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird; die Eigentümerinnen und Eigentümer werden gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG vorher benachrichtigt:
  1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
  2. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  3. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die - soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung der Grundeigentümerin und Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten erarbeiteten Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt sind.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1, Nr. 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1, Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 oder 3 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (5) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

## § 10

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

Altholzanteil	Bei Vor- und Entnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der Lebensraumtypfläche einer jeden Eigentümerin und eines jeden Eigentümers verbleiben soll.
Altholzbäume	Bäume, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Birke und Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Ausbau von Wegen	Liegt vor, wenn der Grad der Versiegelung erhöht wird (z. B. Schotterung von Grünwegen) bzw. eine Verbreiterung der Fahrbahn erfolgt.
Ausbau von Gewässern	Ausbau eines Gewässers ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Das Verbot schließt damit u. a. eine strukturelle Nivelierung der Grabensohle, eine wesentliche Veränderung des Grabenprofils und eine Sohlvertiefung aus. Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.
Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzungen der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Dauergrünlandflächen	Dauergrünlandflächen werden durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt und sind seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs.
Habitatbaum	Lebender Altholzbaum mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwer-

	tende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit Abtransport des gefällten Holzes vom Fällort bis zum nächsten Weg, ggf. zur Zwischenlagerung.
Höhlenbaum	Baum mit Höhlen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z. B. den heimischen Spechtarten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baumrarder, Bilche und Insekten, wie Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen angewiesen.
Horstbaum	Baum mit einem i. d. R. größeren Vogelnest, das von einem Paar einer Vogelart üblicherweise wiederkehrend als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt wird oder von einem anderen Paar derselben Art, einem Paar einer anderen Art oder einer anderen Tiergruppe weiter genutzt wird. Auch kleinere Nester, wie die des Sperbers, sind mit einbezogen.
Kahlschlag	Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert oder vollständig beseitigt.
künstliche Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration durch Einbringen und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Saat oder Pflanzung.
lebensraumtypische Baumarten	s. hierzu Anhang 2 der Begründung zur Verordnung.
lebensraumtypische Hauptbaumarten	s. hierzu Anhang 2 der Begründung zur Verordnung.
Rücken	Abtransport des gefällten Holzes vom Fällort bis zum nächsten Weg, ggf. zur Zwischenlagerung.
starkes Totholz	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Baumteile (Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen - im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben) ab 3 m Länge und mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Birke und Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm. Nicht unter Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Suddenmoor/Anten“ (Amtsbl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 v. 19.12.1997) in dem durch diese Verordnung als NSG „Suddenmoor“ abgegrenzten Bereich außer Kraft.

Osnabrück, den 12.03.2018

LANDKREIS OSNABRÜCK

Dr. Michael Lübbersmann  
(Landrat)